



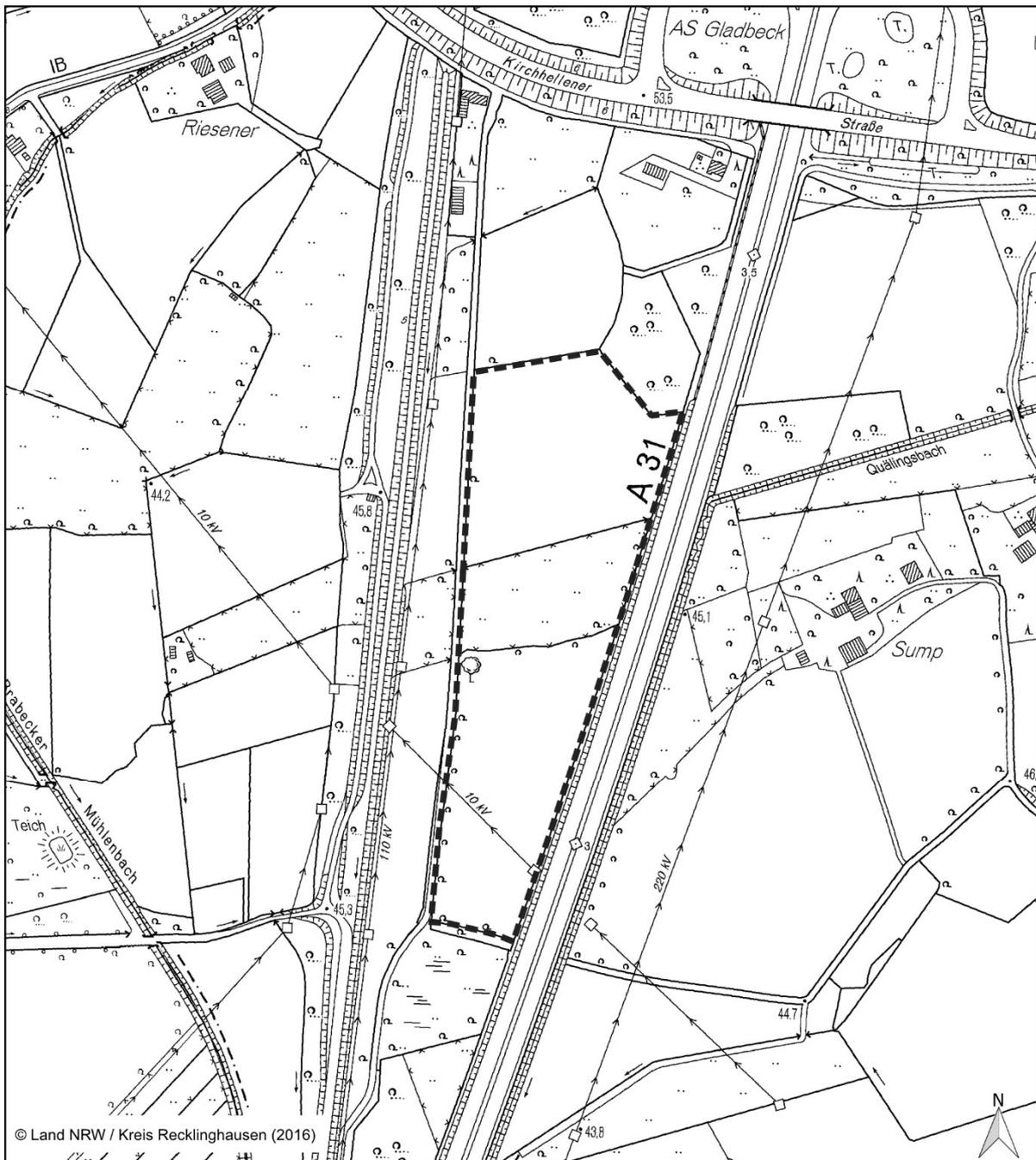
AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 05/21

Montag, 03. Mai 2021

19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck
Bereich: Kirchhellener Straße / A31
Photovoltaik-Freiflächenanlage
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW wurde am 26.04.2021 durch die Bürgermeisterin und ein Ratsmitglied die öffentliche Auslegung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Abgrenzung ist aus dem oben abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf dem Plangebiet soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden, da die solare Energieerzeugung ein wichtiger Baustein der Energiewende ist. Mit dem Ziel, einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten, sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen werden.

Der Vorhabensbereich weist im Flächennutzungsplan derzeit Flächen für die Landwirtschaft aus. Diese bleiben im mittleren Bereich des Plangebiets unverändert, während im nördlichen und südlichen Bereich die Änderung der Darstellung auf Sonderbauflächen mit der spezifizierten Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien (EE) Photovoltaikanlagen“ für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich ist. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 3 „Rentfort“.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck, Bereich: Kirchhellener Straße / A31, in der Fassung vom 09.04.2021, wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 09.04.2021 sowie den nach Einschätzung der Stadt Gladbeck wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Diese genannten Unterlagen können in der Zeit

vom 11.05.2021 bis einschließlich zum 10.06.2021

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Flur vor den Zimmer 432 (4. Obergeschoss) eingesehen werden. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist als gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Rathaus zur Einsicht eine vorherige Besuchs anmeldung erforderlich. Die Einsichtnahme kann dabei der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW folgend stets nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen. Zur Besuchs anmeldung wenden Sie sich an die folgenden Kontaktdaten:

Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Abteilung Stadtplanung

(02043) 99 2745 oder alternativ

(02043) 99 2501

bauleitplanung@stadt-gladbeck.de

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** eingesehen werden. Im o. g. Zeitraum können Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zu den bereitgestellten Unterlagen schriftlich sowie elektronisch im Bereich „Beteiligung“ unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und stehen zur Einsicht bereit:

Begründung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck, Bereich: Kirchhellener Straße / A31 einschließlich **Umweltbericht** vom 09.04.2021

- In der Begründung mit Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima und Luft, Mensch / menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Wald, deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringe-

rung und zum Ausgleich untersucht und bewertet. Der Umweltbericht enthält die Artenschutzprüfung.

Informationen zum Schutzgut Mensch:

Blendgutachten aus Januar 2020

(Zehndorfer Engineering GmbH)

- Durch die PV-Anlage wird keine gefährliche Blendwirkung auf den Straßenverkehr und keine unzumutbare Blendung der Nachbarschaft stattfinden.

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 09.04.2021

- Die visuelle Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnhäuser durch das geplante Vorhaben ist sehr eingeschränkt.
- Die Erholungseignung des Plangebietes ist zwar durch die landschaftliche Eigenart der Umgebung vorhanden. Eine besondere Eignung hinsichtlich vorhandener Lauf- und Radfahrwege ergibt sich jedoch nicht.

Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 09.04.2021

- Der Planungsraum befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Rentfort“. Als weiterhin naturschutzfachlich wertvoller Bereich ist die südlich gelegene, gesetzlich geschützte seggen- und binsenreiche Nasswiese zu nennen. Weitere Schutzgebiete nach LNatSchG NRW bzw. Natura 2000 liegen nicht im weiteren Umfeld zur Planfläche.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung als Teil des Umweltberichts vom 09.04.2021

- Die Bilanzierung ergibt in der Gegenüberstellung der Biotopwerte von Ausgangs- und Planungszustand eine Aufwertung. Bei Bewertung des Planungszustands unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist von einer Steigerung von 18.640 Wertpunkten auszugehen.

Artenschutzprüfung vom 18.12.2019

- Das Gebiet ist dem zweiten Quadranten des Messtischblattes Nr. 44072 zuzuordnen und wurde mit Hilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV geprüft.
- Auf Basis der gesammelten Ergebnisse werden für die in der Artenschutzprüfung aufgeführten, planungsrelevanten Arten die Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.
- Bei allen weiteren, als nicht planungsrelevant eingestuften, Arten ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine vermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt.

- Bei allen anderen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Umweltbezogene Stellungnahme des Kreises Recklinghausen, vom 08.05.2020
(Untere Naturschutzbehörde)

- Die Untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken.
- Die Eingriffsbilanzierung sei nach der Bewertungsmethode für den Kreis Recklinghausen methodenkonform abgearbeitet worden.

Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 09.04.2021

- Die Flächen im Geltungsbereich unterliegen aktuell einer landwirtschaftlichen Nutzung, wobei sich die Kennzahlen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im mittleren bis unteren Bereichen bewegen. Insgesamt zeigt sich damit eine geringe Versickerungseignung des Geltungsbereichs.
- Gley ist der vorgefundene Bodentyp mit sandigem Lehm als Bodenart, bestehend aus überwiegenden Mittel- und Feinsanden. Die Sachdatenabfrage der Bodenkarte NRW (IS BK 50) hat ergeben, dass der Boden zwar ohne Staunässe ist, aber der Grundwasserabstand mit 4 – 8 dm unter Geländeoberkante etwa 6 – 10 dm höher als der optimale Zustand ist. Kulturpflanzen unterliegen auf diesem feuchten Standort einem starken Grundwassereinfluss.
- Die Auswertung der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen ergab für den Boden des Geltungsbereiches insgesamt eine hohe Gesamtschutzwürdigkeit. Insbesondere ist dies auf ein hohes Biotopentwicklungspotenzial zurückzuführen.

Umweltbezogene Stellungnahme des Kreises Recklinghausen, vom 08.05.2020
(Untere Bodenschutzbehörde)

- Vorteilhaft für die Auswahl der Fläche aus bodenschutzrechtlicher Sicht sei die Lage im Korridor zwischen BAB 31 und der Bahnstrecke. Eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft finde hier nicht in erheblichem Maße statt.
- Die Kreisverwaltung verweist auf die Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (2017) laut welcher die Böden im Plangebiet mit hoher Funktionserfüllung im Bereich des Biotopentwicklungspotentials und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit bewertet würden.
- Die Kreisverwaltung betont den Flächenverbrauch auf einer bisher unbeeinflussten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

- Die Landwirtschaftskammer betont die aktuelle, ackerbauliche Nutzung der Flächen deren Bedeutung für die Landwirtschaft.

Informationen zum Schutzgut Wasser:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 09.04.2021

- Das Plangebiet wird von einem Entwässerungsgraben (Restarm des Quälingsbach), durchflossen. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Brabecker Mühlenbach. Ansonsten befinden sich zwischen den einzelnen, landwirtschaftlich genutzten Teilflächen des Plangebietes einzelne Entwässerungsgräben.
- Anstehendes Grundwasser ist im Plangebiet ab einer Tiefe von unter 1 bis 2 m zu erwarten. Grundwassernutzungen sind für das Plangebiet und seine direkte Umgebung nicht bekannt. Die Neubildungsrate beträgt 73 mm pro Jahr im Durchschnitt der letzten 30 Jahre.
- Das Plangebiet befindet sich in keinem Überschwemmungs- und in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Derartige Gebietsschutzkategorien sind für Flächen in der Umgebung ebenfalls nicht vorhanden.

Informationen zum Schutzgut Luft und Klima:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 09.04.2021

- Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug und hat deshalb unzweifelhaft eine ausgleichende Funktion. In dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr wird die Fläche des Plangebietes als klimatischer Ausgleichsraum dargestellt. In den Bereich einer Frischluftzufuhr-Leitbahn fällt dieser Bereich jedoch nicht.
- Festzuhalten ist, dass auch der östlich der BAB 31, als unlängst näherer zum Stadtkern Gladbeck liegender Bereich, als klimatischer Ausgleichsraum dargestellt ist

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

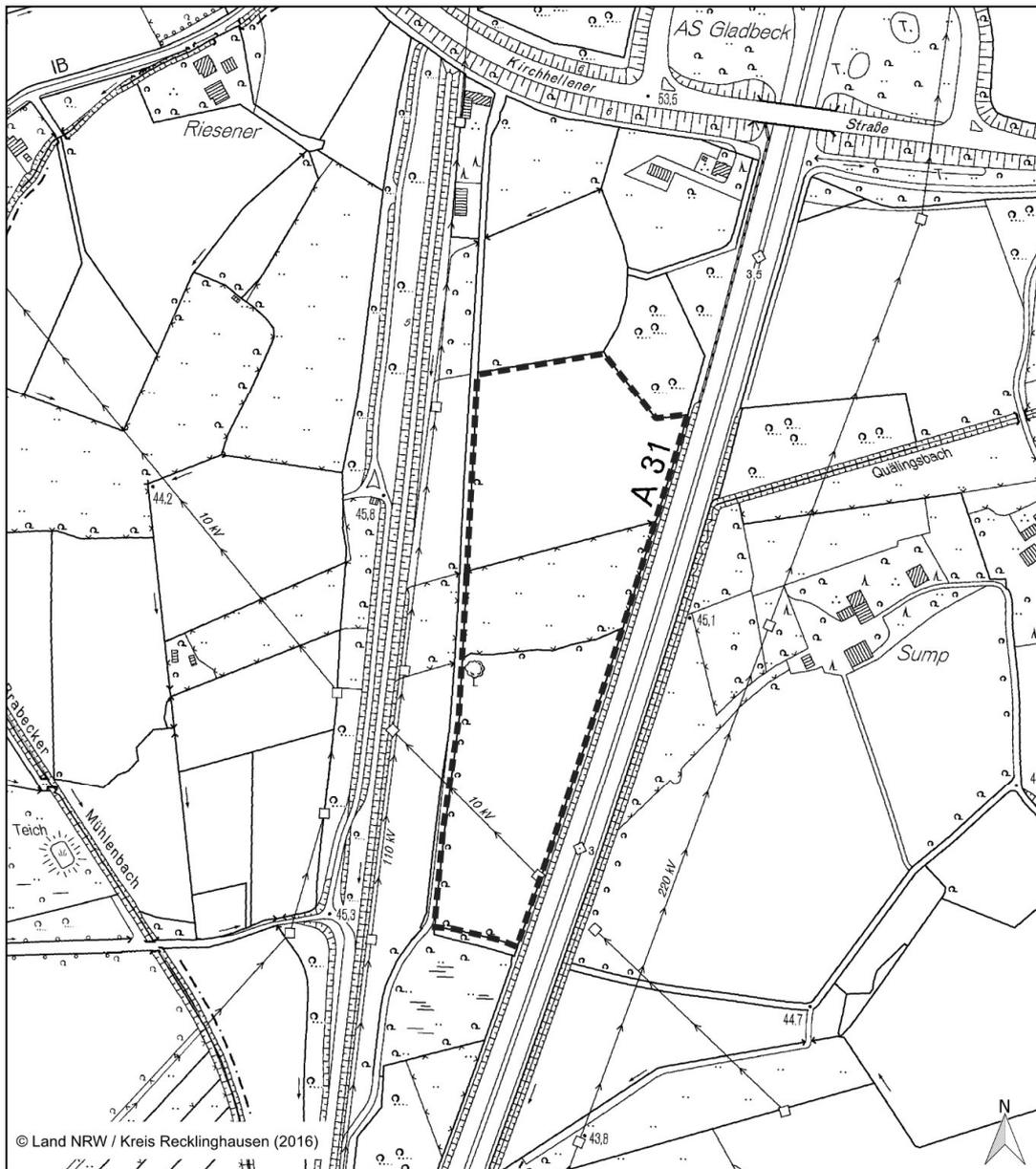
www.gladbeck.de/bauleitplanung

Die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck Bereich: Kirchhellener Straße / A31 erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 179, Gebiet: Kirchhellener Straße / A31.

Gladbeck, den 29.04.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 179 Gebiet: Kirchhellener Straße/A31
Photovoltaik-Freiflächenanlage
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Per Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW wurde am 26.04.2021 durch die Bürgermeisterin und ein Ratsmitglied die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 179 Gebiet: Kirchhellener Straße/A31 beschlossen. Die Abgrenzung ist aus dem oben abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Auf dem Plangebiet soll eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden, da die solare Energieerzeugung ein wichtiger Baustein der Energiewende ist.

Der Geltungsbereich wird Sondergebiete mit der Zweckbestimmung zur Errichtung von Freiflächenanlagen enthalten. Darüber hinaus sind Festsetzungen für eine, den Geltungsbereich zur übrigen Landschaft abgrenzenden, Eingrünung vorgesehen. Diese linienhaften Strukturelemente werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Damit können der abgrenzende Charakter als auch die Maßgabe zum Schutz der umliegenden Landschaft bauplanungsrechtlich gesichert werden. Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 3 „Rentfort“.

Der Bebauungsplan Nr. 179 Gebiet: Kirchhellener Straße/A31, in der Fassung vom 09.04.2021, wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht vom 09.04.2021 sowie den nach Einschätzung der Stadt Gladbeck wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.

Diese genannten Unterlagen können in der Zeit

vom 11.05.2021 bis einschließlich zum 10.06.2021

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Flur vor den Zimmer 432 (4. Obergeschoss) eingesehen werden. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist als gesundheitsschützende Zugangsgestaltung zum Rathaus zur Einsicht eine vorherige Besuchs anmeldung erforderlich. Die Einsichtnahme kann dabei der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes NRW folgend stets nur durch maximal eine Person gleichzeitig erfolgen. Zur Besuchs anmeldung wenden Sie sich an die folgenden Kontaktdaten:

Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Abteilung Stadtplanung

(02043) 99 2045 oder alternativ

(02043) 99 2501

bauleitplanung@stadt-gladbeck.de

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch im Internet unter der Internet-Adresse: **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** eingesehen werden. Im o. g. Zeitraum können Anregungen zum Bebauungsplan bzw. zu den bereitgestellten Unterlagen schriftlich sowie elektronisch im Bereich „Beteiligung“ unter **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und stehen zur Einsicht bereit:

Begründung des Bebauungsplans Nr. 179, Gebiet: Kirchhellener Straße / A31 einschließlich **Umweltbericht** vom 09.04.2021

- In der Begründung mit Umweltbericht werden u. a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung, Arten- und Biotopschutz, Fläche, Boden und Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima und Luft, Mensch / menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Wald, deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich untersucht und bewertet. Der Umweltbericht enthält die Artenschutzprüfung.

Informationen zum Schutzgut Mensch:

Blendgutachten aus Januar 2020

(Zehndorfer Engineering GmbH)

- Durch die PV-Anlage wird keine gefährliche Blendwirkung auf den Straßenverkehr und keine unzumutbare Blendung der Nachbarschaft stattfinden.

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 09.04.2021

- Die visuelle Beeinträchtigung der nächstgelegenen Wohnhäuser durch das geplante Vorhaben ist sehr eingeschränkt.

- Die Erholungseignung des Plangebietes ist zwar durch die landschaftliche Eigenart der Umgebung vorhanden. Eine besondere Eignung hinsichtlich vorhandener Lauf- und Radfahrwege ergibt sich jedoch nicht.

Informationen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 09.04.2021

- Der Planungsraum befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „LSG-Rentfort“. Als weiterhin naturschutzfachlich wertvoller Bereich ist die südlich gelegene, gesetzlich geschützte seggen- und binsenreiche Nasswiese zu nennen. Weitere Schutzgebiete nach LNatSchG NRW bzw. Natura 2000 liegen nicht im weiteren Umfeld zur Planfläche.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung als Teil des Umweltberichts vom 09.04.2021

- Die Bilanzierung ergibt in der Gegenüberstellung der Biotopwerte von Ausgangs- und Planungszustand eine Aufwertung. Bei Bewertung des Planungszustands unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ist von einer Steigerung von 18.640 Wertpunkten auszugehen

Artenschutzprüfung vom 18.12.2019

- Das Gebiet ist dem zweiten Quadranten des Messtischblattes Nr. 44072 zuzuordnen und wurde mit Hilfe des Fachinformationssystems (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV geprüft.
- Auf Basis der gesammelten Ergebnisse werden für die in der Artenschutzprüfung aufgeführten, planungsrelevanten Arten die Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.
- Bei allen weiteren, als nicht planungsrelevant eingestuften, Arten ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine vermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt.
- Bei allen anderen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population unter Berücksichtigung der definierten Maßnahmen zur Vermeidung ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Population in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Umweltbezogene Stellungnahme des Kreises Recklinghausen, vom 08.05.2020

(Untere Naturschutzbehörde)

- Die Untere Naturschutzbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken.
- Die Eingriffsbilanzierung sei nach der Bewertungsmethode für den Kreis Recklinghausen methodenkonform abgearbeitet worden.

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 09.04.2021

- Die Flächen im Geltungsbereich unterliegen aktuell einer landwirtschaftlichen Nutzung, wobei sich die Kennzahlen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im mittleren bis unteren Bereichen bewegen. Insgesamt zeigt sich damit eine geringe Versickerungseignung des Geltungsbereichs.
- Gley ist der vorgefundene Bodentyp mit sandigem Lehm als Bodenart, bestehend aus überwiegenden Mittel- und Feinsanden. Die Sachdatenabfrage der Bodenkarte NRW (IS BK 50) hat ergeben, dass der Boden zwar ohne Staunässe ist, aber der Grundwasserabstand mit 4 – 8 dm unter Geländeoberkante etwa 6 – 10 dm höher als der optimale Zustand ist. Kulturpflanzen unterliegen auf diesem feuchten Standort einem starken Grundwassereinfluss.
- Die Auswertung der Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen ergab für den Boden des Geltungsbereiches insgesamt eine hohe Gesamtschutzwürdigkeit. Insbesondere ist dies auf ein hohes Biotopentwicklungspotenzial zurückzuführen.

Umweltbezogene Stellungnahme des Kreises Recklinghausen, vom 08.05.2020

(Untere Bodenschutzbehörde)

- Vorteilhaft für die Auswahl der Fläche aus bodenschutzrechtlicher Sicht sei die Lage im Korridor zwischen BAB 31 und der Bahnstrecke. Eine zusätzliche Zerschneidung der Landschaft finde hier nicht in erheblichem Maße statt.
- Die Kreisverwaltung verweist auf die Bodenfunktionskarte des Kreises Recklinghausen (2017) laut welcher die Böden im Plangebiet mit hoher Funktionserfüllung im Bereich des Biotopentwicklungspotentials und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit bewertet würden.
- Die Kreisverwaltung betont den Flächenverbrauch auf einer bisher unbeeinflussten landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Umweltbezogene Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, vom 21.04.2020

- Die Landwirtschaftskammer betont die aktuelle, ackerbauliche Nutzung der Flächen deren Bedeutung für die Landwirtschaft.

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 09.04.2021

- Das Plangebiet wird von einem Entwässerungsgraben (Restarm des Quälingsbach), durchflossen. Dieser mündet im weiteren Verlauf in den Brabecker Mühlenbach. Ansonsten befinden sich zwischen den einzelnen, landwirtschaftlich genutzten Teilflächen des Plangebietes einzelne Entwässerungsgräben.

- Anstehendes Grundwasser ist im Plangebiet ab einer Tiefe von unter 1 bis 2 m zu erwarten. Grundwassernutzungen sind für das Plangebiet und seine direkte Umgebung nicht bekannt. Die Neubildungsrate beträgt 73 mm pro Jahr im Durchschnitt der letzten 30 Jahre.
- Das Plangebiet befindet sich in keinem Überschwemmungs- und in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Derartige Gebietsschutzkategorien sind für Flächen in der Umgebung ebenfalls nicht vorhanden.

Informationen zum Schutzgut Luft und Klima:

Umweltbericht als Teil der Begründung vom 09.04.2021

- Das Plangebiet liegt in einem Regionalen Grünzug und hat deshalb unzweifelhaft eine ausgleichende Funktion. In dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr wird die Fläche des Plangebietes als klimatischer Ausgleichsraum dargestellt. In den Bereich einer Frischluftzufuhr-Leitbahn fällt dieser Bereich jedoch nicht.
- Festzuhalten ist, dass auch der östlich der BAB 31, als unlängst näherer zum Stadtkern Gladbeck liegender Bereich, als klimatischer Ausgleichsraum dargestellt ist

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den ausgelegten Unterlagen abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Während des Offenlegungszeitraumes können die Unterlagen auch unter folgender Internet-Adresse eingesehen werden:

www.gladbeck.de/bauleitplanung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 179, Gebiet: Kirchhellener Straße / A31 erfolgt im Parallelverfahren zu der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gladbeck Bereich: Kirchhellener Straße / A31.

Gladbeck, den 29.04.2021

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 374022747

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 15.04.2021

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Gemäß Abschnitt 6.1.2.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen wird das von der Sparkasse Gladbeck unter der

Kontonummer 322035395

ausgestellte Sparkassenbuch aufgegeben.

Der Inhaber/die Inhaberin wird aufgefordert, Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden.

Andernfalls wird es - nach Fristablauf - für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 22.04.2021

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin
Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.